

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Westendstraße“ in Durmersheim

wird zwischen dem

Landratsamt Rastatt – untere Naturschutzbehörde –

vertreten durch Herrn Landrat Toni Huber

und der

Gemeinde Durmersheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Augustin

der folgende

öffentlich-rechtliche Vertrag

gem. § 54 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz, 1 a Abs. 3 und 11 Abs. 1 Ziff. 2
Baugesetzbuch geschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Durmersheim verpflichtet sich, als Ausgleich für im Bebauungsplan „Westendstraße“ nicht ausgeglichene Eingriffe und als artenschutzrechtlichen Ausgleich, die unter § 2 aufgeführten Maßnahmen außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans durchzuführen.

§ 2

Maßnahmenkatalog:

- 1. CEF-Maßnahme Zauneidechse (Teilbereich Flurstück 662):**
Anlage von Zauneidechsenrefugien auf einer Fläche von 1.800 m². Die Refugien sind so anzulegen, dass wichtige Strukturen wie Totholz, Reisig, Saumvegetation und Sand enthalten sind. Acht Totholzhaufen sind auszubringen. Auf dem offenen Bereich soll eine Ansaat mit einer regionalen Mischung aus dem UG 9 Oberrheingraben (Rieger-Hoffmann 02 Frischwiese/Fettwiese oder Saaten-Zeller Grundmischung Frischwiese) mit einem Anteil von 30% Blühpflanzen und 70% Gräsern vorgenommen werden. Diese soll mit einem Balkenmäher oder Freischneider partiell gemäht und das Mähgut abgetragen werden. Die Habitatstrukturen sind dauerhaft zu erhalten und in regelmäßigen Abständen wieder freizustellen. Eine Beschattung ist zu vermeiden.
- 2. Ausgleichsmaßnahme Fledermäuse (Teilbereich Flurstück 662):**
Fünf Fledermauskästen für baumhöhlenbewohnende Arten sind in einer Höhe von 3 m anzubringen und regelmäßig (mind. alle 5 Jahre) auf ihre Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen und ggf. jährlich zu reinigen.

Die unter Nr. 1. und 2. genannten Maßnahmen sind durch Lagepläne in der Anlage dieses Vertrags verortet.

§ 3

- (1) Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (§ 2 Nr. 1) sind im Vorgriff der Baufeldräumung funktionsfähig herzustellen. Die übrigen Ausgleichsmaßnahmen (§ 2 Nr. 2) sind bis spätestens zum nachfolgenden Frühjahr nach der Rodung fertig zu stellen. Das Ende der Maßnahmenumsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Die Ausgleichsflächen sind dauerhaft so zu erhalten, dass sie ihre jeweiligen funktionalen Anforderungen erfüllen.
- (3) Die Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 2 Nr. 1, 2) wird in Form kurzer Berichte (inkl. Fotodokumentation) nachgewiesen. Die Berichte werden der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zum Jahresende des 3., 8. und 15. Jahrs nach Ende der Maßnahmendurchführung vorgelegt.
- (4) Der Erfolg der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme (§ 2 Nr. 1) wird durch ein Monitoring im 3. und 8. Jahr nach Maßnahmenumsetzung überwacht. Der diesbezügliche Untersuchungsumfang wird vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse des Monitorings werden der unteren Naturschutzbehörde in Form eines kurzen Berichts (inkl. Fotodokumentation) zum Jahresende eines jeden Untersuchungsjahrs vorgelegt. Ein kombinierter Bericht mit (3) ist möglich. Sollte der Erfolg der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme nicht nachgewiesen werden können und dies auf eine unzureichende Maßnahmengestaltung oder Unterhaltung zurückzuführen sein, dann sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.

§ 4

Das Landratsamt Rastatt als zuständige untere Naturschutzbehörde erkennt aufgrund der vorstehenden Verpflichtungen der Gemeinde Durmersheim, den Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes innerhalb des künftigen Baugebiets „Westendstraße“ als ausgeglichen an.

§ 5

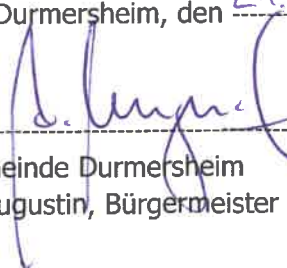
- (1) Änderungen, Ergänzungen und Löschungen von Bestimmungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle statt der nicht wirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die dem Sinn der unwirksam gewordenen möglichst nahe kommt und einen entsprechenden Erfolg bei der Umsetzung des Zweckes dieser Vereinbarung garantiert.

§ 6


Die Gemeinde Durmersheim unterwirft sich hinsichtlich der unter §§ 1 - 3 dieses Vertrages genannten Pflichten gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Zwangsvollstreckung.

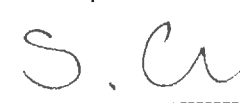
§ 7

Dieser Vertrag wird 3-fach ausgefertigt. Die Gemeinde Durmersheim sowie die Baurechtsbehörde und untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Rastatt erhalten je eine Fertigung.


Ort Durmersheim, den 21.09.20


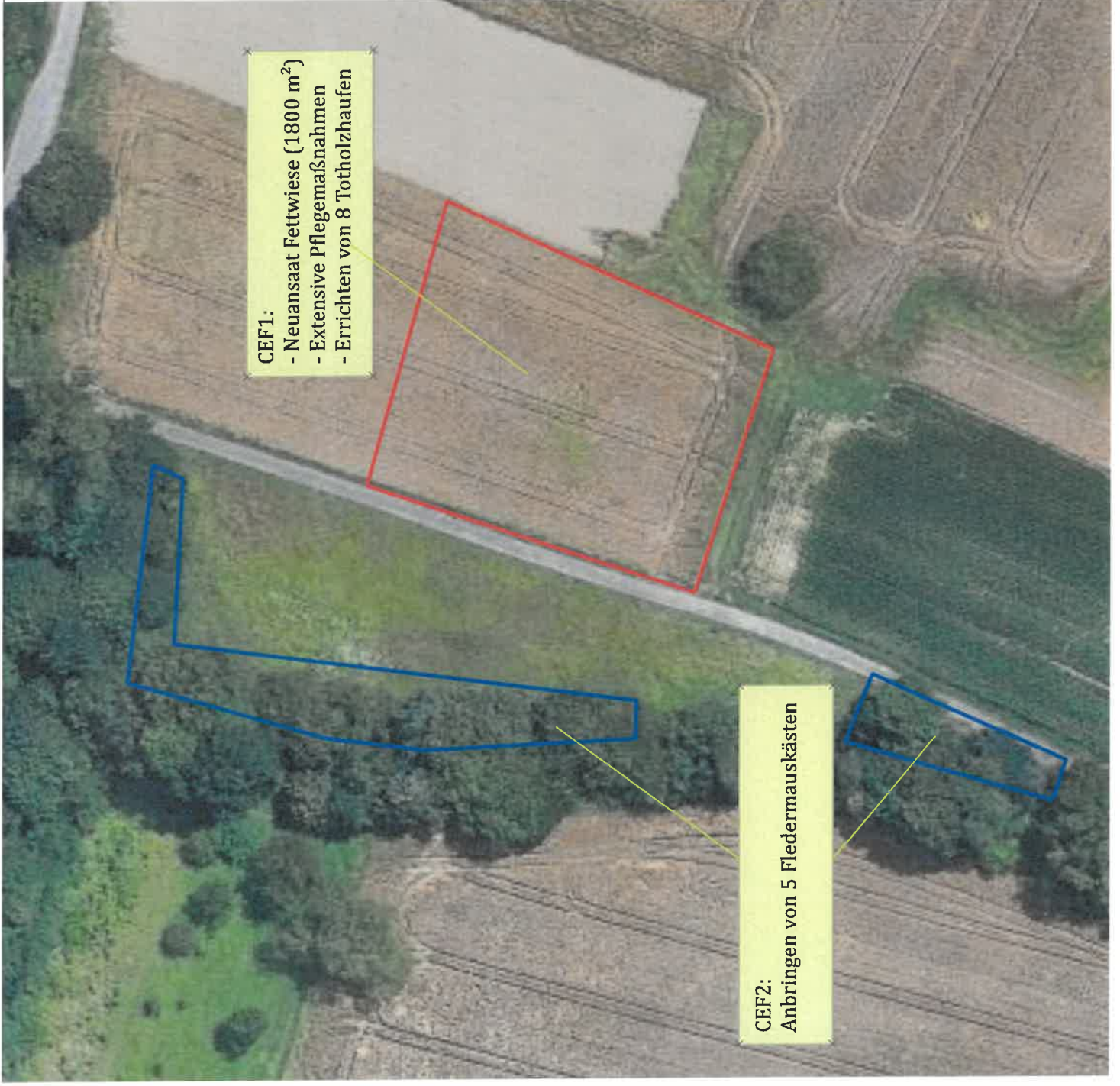
Gemeinde Durmersheim
A. Augustin, Bürgermeister






Rastatt, den 25.9.20


Landratsamt Rastatt
– untere Naturschutzbehörde –
Sébastien Oser





Legende

-  CEF-Maßnahme Fledermäuse
-  CEF-Fläche Reptilien
-  Google Satellite

Flurstück Nr. 662, Würmersheim



"Westendstraße" Durmersheim
CEF-Maßnahmenkarte
Stand: 14.07.2020
Kartenhintergrund: Google Satellite
Maßstab: 1:1200
Auftraggeber: Gemeinde Durmersheim
Projektbüro: Ökologische Leistungen Fußer Amalienstraße 79 76133 Karlsruhe